

IWRZ-Magazin

Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV
5/2018

FACHANWALT

Vortrag zum Internationalen Wirtschaftsrechtstag 2018 – Referentin Christiana Fountoulakis



Prof. Dr. Christiana Fountoulakis (Universität Fribourg, Schweiz), wird beim 4. Internationalen Wirtschaftsrechtstag (IWRZ) am 1./2.11. 2018 in Berlin zum Schweizer Schiedsverfahrensrecht referieren und dabei das Augenmerk auf die aktuellen gesetzgeberischen Reformbestrebungen richten.

Die Schweiz zählt heute zu den bedeutendsten internationalen Schiedsplätzen weltweit. Gemäß einer Studie des *Europäischen Parlaments* zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Europäischen Union einschließlich der Schweiz ist Letztere mit Abstand der meistempfohlene Schiedsort.

Ein ähnliches Bild ergibt der International Arbitration Survey 2018 der Queen Mary University (London):

Unter den europäischen Städten steht Genf nach London und Paris auf Platz drei der beliebtesten Schiedsorte.

Im weltweiten Ranking figuriert Genf als fünftbeliebtester Schiedsort, mit einem gewissen Abstand folgt Zürich.

Mit ein Grund für die Attraktivität der Schweiz als Schiedsort dürfte das hierzulande geltende internationale Schiedsverfahrensrecht sein, verankert als 12. Kapitel im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG).

Mit seinen nur 19 Artikeln bietet es den Schiedsparteien erhebliche Autonomie und Flexibilität, die auch dadurch gewahrt wird, dass einer staatlichen Kontrolle von Schiedssprüchen enge Grenzen gezogen sind:

Lediglich bei Verletzung des formellen oder materiellen *ordre public* kann ein Award mit Revision vor das Bundesgericht gezogen werden, das i. Ü. als einzige und abschließende Gerichtsinstanz entscheidet (Art. 190 Abs. 2 IPRG).

Das Schweizer internationale Schiedsgesetz zeitigt mit seinen fast 30 Jahren aber erste Abnutzungserscheinungen.

Die Schlantheit des Gesetzes führt naturgemäß zu gesetzlicher Lückenhaftigkeit, die teilweise als mit den Bedürfnissen des Rechtsanwenders nicht mehr kompatibel angesehen wird.

Sodann hat das 12. Kapitel des IPRG die durch die Neufassung des UNCITRAL-Modellgesetzes von 2006 herbeigeführte Aufweichung der Formvorschriften hinsichtlich der Schiedsklausel bisher nicht nachvollzogen.

Schließlich ist es im Laufe der Jahre hie und da zu teilweise heftig kritisierten bundesgerichtlichen Urteilen gekommen, die eine Rechtslage geschaffen ha-

ben, die wohl nur durch gesetzgeberisches Eingreifen zu korrigieren ist.

Das 12. Kapitel des IPRG ist aus diesen Gründen gegenwärtig in Revision, mit dem Ziel, „die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit [zu] erhöhen, namentlich indem die bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichts im Gesetzestext verankert wird, Unklarheiten beseitigt werden und das Gesetz als solches noch anwenderfreundlicher ausgestaltet wird“ (vgl. *Bundesrat*, Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [Internationale Schiedsgerichtsbarkeit] v. 11.1.2017, S. 8).

Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, eine profunde Kennerin des Schweizer internationalen Schiedsrechts — sie beschäftigt sich damit nicht nur als Wissenschaftlerin (u.a. hat sie ihre Habilitation zu „Set-off Defences in International Commercial Arbitration“ verfasst) und Hochschullehrerin (sie unterrichtet u.a. einen Teil des Fribourger LL. M.-Studiengangs „Litigation and Arbitration“), sondern hat auch in zahlreichen internationalen Schiedsverfahren im In- und Ausland mitgewirkt.

Sie wird in ihrem Referat die Grundzüge des bestehenden schweizerischen Schiedsverfahrensrechts darlegen, unter Berücksichtigung der in diesem Bereich besonders relevanten Rechtsprechung des *Bundesgerichts* sowie der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen.

Dabei wird Prof. Dr. Christiana Fountoulakis auf Besonderheiten sowie Vor- und Nachteile der Schweizer *lex arbitri* hinweisen.

Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis

ist Inhaberin des Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Fribourg, Schweiz.

LAW – MADE IN GERMANY

Justizstandort Deutschland – Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

Diskussionspapier zum Symposium am 3.9.2018 in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

1. Einleitung

Standortentscheidungen großer und mittlerer Unternehmen sowie die hiermit verbundene Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. Neben steuerlichen oder infrastrukturellen Rahmenbedingungen gehört hierzu auch eine kompetente und effiziente Justiz. Eine komplexe und sich rasch weiterentwickelnde Wirtschaftswelt braucht leistungsfähige Gerichte, vor denen sie Streitigkeiten zügig, berechenbar und kompetent klären lassen kann.

Die deutsche Zivilgerichtsbarkeit genießt insofern zu Recht einen guten Ruf. [...] Gleichwohl ist anzuerkennen, dass das – zunehmend internationaler, komplexer und schnelllebigere werdende – Wirtschaftsleben neue und steigende Herausforderungen an die Gerichte stellt. So stoßen die Gerichte bei sehr aufwändigen Verfahren oft an Grenzen beschränkter Ressourcen und unzulänglichen Case-Managements. Auch wird eine vollständige Verfahrensführung in englischer Sprache gefordert, die das Vertragswesen im Geschäftsleben – zum Teil auch bei rein deutschen Partnern – zunehmend bestimmt.

Nachdem die Regierung des Vereinigten Königreichs am 29.3.2017 – dem Votum seiner Wählerinnen und Wähler v. 23.6.2016 folgend – den Austritt aus der Europäischen Union mitgeteilt hat, hat die diesbezügliche Reformdebatte zusätzliche Dynamik entfaltet.

So ist festzustellen, dass der *Commercial Court* in London – trotz hoher Kosten – bis heute eine besondere Attraktivität für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten – gerade aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen – ausstrahlt. In etwa 80 Prozent aller dortigen Wirtschaftsverfahren ist bisher mindestens eine ausländische Partei beteiligt. Fast 50 Prozent aller Verfahren werden ausschließlich zwischen ausländischen Parteien geführt. Die Verfahren zeichnen sich häufig durch

besonders hohe Streitwerte aus. Diese Anziehungskraft Londons wird – nach weitgehend übereinstimmender Prognose in der Fachwelt – nachlassen, wenn sich insb. die Anerkennung und Vollstreckung britischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – nach Außerkrafttreten der „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ – im EU27-Raum künftig bedeutend schwieriger gestalten sollten als bisher.

Benachbarte Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben vor diesem Hintergrund bereits – teilweise weitreichende – Reformen angestoßen, um die eigene Standortattraktivität zu erhöhen und dadurch aus London abwandernde internationale Wirtschaftsstreitigkeiten anzuziehen. So planen die Niederlande den Start eines englischsprachigen „Commercial Court“ im Jahr 2018. Frankreich bereitet ein Gericht vor, das auf Englisch verhandelt und auf Rechtsfragen der Finanzbranche zugeschnitten sein soll. Belgien hat angekündigt, einen englischsprachigen „Brussels International Business Court“ zu gründen (vgl. *Podszun/Rohner*: „Staatliche Gerichte für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten stärken“, S. 4).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die vielfältigen Bemühungen, attraktive Angebote zur Lösung hochkarätiger Wirtschaftsstreitigkeiten zu unterbreiten, nicht an den Außengrenzen Europas enden. In Singapur z.B. ist – ausdrücklich in Ergänzung zur Schiedsgerichtsbarkeit – der „Singapore International Commercial Court (SICC)“ für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen geschaffen worden. Singapur möchte damit – insb. für die ASEAN-Staaten – auch die Möglichkeit der Streitbeilegung auf Ebene der staatlichen Gerichtsbarkeit anbieten. Bei dem Gericht sind neben den Richtern aus Singapur auch Richter aus anderen Staaten als Teil des Spruchkörpers ak-

kreditiert. Es besteht mithin ein internationaler Wettbewerb um effiziente Streitbeilegung in großvolumigen Wirtschaftsverfahren, dem sich der Gerichtsstandort Deutschland und die deutsche Justiz nicht entziehen sollten. Bei der Diskussion über eine Fortentwicklung der Strukturen der deutschen Zivilgerichtsbarkeit sind dabei zwei Ebenen zu unterscheiden, die unterschiedliche Herausforderungen beschreiben, wenngleich sie zahlreiche Einzelaspekte gemeinsam haben:

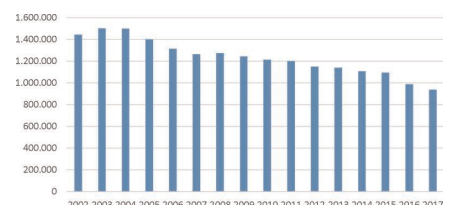
- Zum einen muss es darum gehen, auch bei rein nationalen Verfahrenskonstellationen oder Streitwerten, die die Frage der Konkurrenz zur Schiedsgerichtsbarkeit nicht aufwerfen, die Gerichte in die Lage zu versetzen, Wirtschaftsstreitigkeiten zu beherrschen und sachkundigen sowie effizienten Rechtsschutz zu verschaffen.
- Zum anderen stellt sich die Frage, in welcher Weise sich die deutsche Justiz darüber hinaus für den internationalen Wettbewerb der Gerichtsstandorte und gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit aufstellen muss.

2. Statistische Entwicklungen

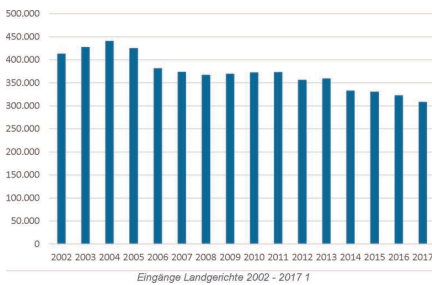
a) Deutschland

Trotz des erwähnten guten Rufes der deutschen Justiz ist festzustellen, dass die zivilprozessualen Eingangszahlen in Deutschland seit geraumer Zeit rückläufig sind. Waren im Jahr 2002 insgesamt noch 1.443.584 Eingänge bei den Amtsgerichten und 412.924 (erstinstanzlich) bei den Landgerichten zu verzeichnen, beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf gerade mal 936.979 (Amtsgerichte) und 307.718 (Landgerichte, erstinstanzlich) im Jahr 2017. Der prozentuale Rückgang über den genannten Zeitraum beläuft sich damit auf ca. 35% bei den Amtsgerichten und auf ca. 25% bei den Landgerichten.

Eingänge Amtsgerichte 2002 – 2017

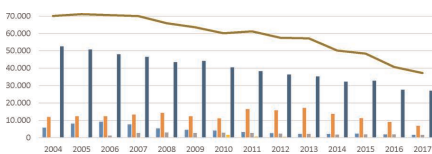


Eingänge Landgerichte 2002 – 2017



Im Bereich der erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren sind u.a. die – nachfolgend dargestellten – Rückgänge der wirtschaftsrechtlichen Verfahren sowohl bei den Zivilkammern (Auseinandersetzungen von Gesellschaften, sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und gewerblicher Rechtsschutz) als insb. auch bei den Kammern für Handels-sachen im Allgemeinen besonders auffällig (Die Rechtspflegestatistik – Fachserie 2.1 – des Statistischen Bundesamts weist insofern seit 2006 lediglich noch die Erledigungszahlen aus, wobei allerdings weitgehende Parallelität zu den Eingangszahlen unterstellt werden kann).

Erledigungszahlen Landgerichte 2004 – 2017



[...] Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Zahl der Gerichtsverfahren im Jahr 2017, an denen mindestens eine ausländische Partei beteiligt ist, vor dem Hintergrund der internationalen – stark exportorientierten – Ausrichtung der deutschen Wirtschaft durchaus gering erscheint:

	Sitz im EU-Ausland	Sitz im sonstigen Ausland	Gesamt
Kläger	1,7 %	1,0 %	2,7 %
Beklagte	1,9 %	0,8 %	2,7 %

b) Europäische Nachbarstaaten

Die seit über zehn Jahren kontinuierlich zurückgehenden Fallzahlen im Bereich des Zivil- und Handelsrechts sind kein einheitliches Phänomen in Europa (vgl. Wagner: „Rechtsstandort Deutschland im

Wettbewerb“, S. 113). So ist die Zahl der Zivilprozesse in Österreich sowie England und Wales ebenfalls seit Jahren spürbar rückläufig. In Frankreich und den Niederlanden waren im selben Zeitraum hingegen Zuwächse zu verzeichnen. In weiteren Ländern – wie beispielsweise Belgien und Luxemburg – entwickelten sich die Fallzahlen – bei üblichen Schwankungen – relativ konstant. [...]

c) Schiedsgerichtsbarkeit

Ausweislich einer Analyse der *Queen Mary Universität* in Zusammenarbeit mit der *Kanzlei White & Case* hat die Zahl der Schiedsverfahren in den letzten 10-15 Jahren weltweit stark zugenommen. Während die Steigerungsraten in Europa noch gemäßigt ausfallen, ist außerhalb Europas – z.B. in Singapur – in diesem Zeitraum eine Steigerung der Fallzahlen um 300 % zu verzeichnen.

Auch wenn die relativen Steigerungsraten z.T. sehr hoch sind, ist die absolute Anzahl der Schiedsverfahren im Vergleich zu der Anzahl der zivilprozessualen Fälle vor den staatlichen Gerichten immer noch extrem gering. So entsprach die Gesamtfallzahl der vier wichtigsten europäischen Schiedsorganisationen – *LCIA, DIS, ICC, SCC* – im Jahr 2012 insgesamt nur einem Prozentsatz von 3,6 % der bundesweiten Eingänge bei den Kammern für Handels-sachen. Bei der *DIS* waren in den Jahren 2015-2017 gerade einmal 140, 172 bzw. 160 Verfahren anhängig.

Allerdings ist festzustellen, dass die Fälle, die vor den Schiedsgerichten verhandelt werden, in aller Regel sehr hohe Streitwerte aufweisen. So haben die genannten Schiedsgerichtshöfe – soweit sie entsprechende Daten veröffentlichen – pro Jahr jeweils Verfahren über mehrere Mrd. Euro bzw. Dollar verhandelt. Welcher „Marktanteil“ an derartigen gewichtigen Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit damit zukommt, ist bislang noch nicht ermittelt worden. Angesichts der beschränkten Zahlen extrem hoher Streitwerte vor den deutschen Gerichten dürfte er aber durchaus beachtlich sein.

3. Erklärungsansätze

In der rechtspolitischen Diskussion werden bzgl. des dargestellten Rückgangs der Verfahrenszahlen vielfältige Erklärungsansätze angeführt und erörtert.

Insofern ist – vorab – jedoch anzumerken, dass diese allesamt nicht näher erforscht oder gar erwiesen sind. Die mit Beschluss der *Frühjahrskonferenz 2017 der Justizministerinnen und Justizminister* an das *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* gerichtete – und sodann mit Beschluss der *Frühjahrskonferenz 2018* bekräftigte – Bitte, schnellstmöglich die Ursachen der Entwicklung der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten zu erforschen, ist daher – insb. auf Grund der besonderen Bedeutung für den Rechtsstaat – ohne jede Einschränkung folgerichtig und erneut in Erinnerung zu rufen.

Nun könnte die – vereinzelt geäußerte – Auffassung vertreten werden, dass die rückläufigen Eingangszahlen insb. in wirtschaftsrechtlichen Bereichen auf Grund der allgemein sehr hohen Belastung der Gerichte sowie der Entlastungs-bemühungen der jüngeren Vergangenheit begrüßt werden müssten. Die Minderung des Einflusses staatlicher Gerichte im Wirtschaftsrecht ist allerdings kritisch zu beurteilen. So darf die Justiz einer demokratischen, dynamischen und weltweit bedeutenden Volkswirtschaft nicht „tatenlos“ zuschauen, wenn eine für das Funktionieren der Gesellschaft besonders wichtige Materie nicht mehr maßgeblich durch sie selbst, sondern vermehrt durch ausländische Gerichte oder nichtöffentliche Schiedsgerichte und andere Streitbeilegungsmechanismen geprägt wird. Folge hiervon wären Einbußen bzw. Lücken bei der staatlichen Rechtsgewährung, ein schmerzhafter Verlust von „Know-how“ und nicht zuletzt ein spürbarer Rückgang der Rechtsfortbildung in bedeutenden Rechtsgebieten (vgl. *Podszun/Rohner*, a. a. O., S. 18 f.). Die staatliche Justiz trägt in hohem Maße – nicht zuletzt auch durch den weithin geltenden Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens – zu einer Transparenz des Rechts und dessen Fortbildung – auch im Rahmen justizpolitischer Diskussionen – bei. Dieser wichtige Beitrag zu einem modernen und sich stetig fortentwickelnden Rechtsstaat darf nicht unterschätzt werden. Letztlich lässt diese Entwicklung auch befürchten, dass das deutsche Recht im internationalen Wettbewerb zurückgedrängt wird.

Dabei kann und soll staatliche Gerichtsbarkeit die Schiedsgerichtsbarkeit nicht vollständig ersetzen. Insb. dann, wenn den Streitparteien an der Durchführung

eines (vollständig) vertraulichen Streitverfahrens gelegen ist, stellt die Schiedsgerichtsbarkeit – als Ausprägung der Privatautonomie – im modernen Wirtschaftsleben ein durchaus wichtiges Element im Spektrum der Streitbeilegungsmechanismen dar. Dennoch ist und bleibt es die Aufgabe des Staates, in allen Bereichen des Rechts attraktive und effiziente Angebote zur Streitlösung zu unterbreiten.

Dies vorausgeschickt sollen die naheliegenden Erklärungsversuche – mit besonderem Blick auf wirtschaftsrechtliche Verfahren – im Folgenden übersichtsartig dargestellt werden:

- Durch den Einsatz sogenannter „litigator“ werden in den Rechtsabteilungen der mittleren und großen Unternehmen mehr Streitigkeiten selbst – durch außergerichtlichen Vergleich – geregelt und nicht mehr zwecks streitiger Durchsetzung an Rechtsanwälte abgegeben.
- Die gute Wirtschaftslage trägt ihrerseits dazu bei, dass Unternehmen streitige Auseinandersetzungen meiden und andere Konfliktlösungsmechanismen wählen, um die Geschäftsbeziehungen zu erhalten.
- Durch die Widerrufsmöglichkeit im Online-Handel wurde ein Streitvermeidendes „Reurecht“ geschaffen (vgl. *Wagner*, a. a. O., S. 125). Insgesamt hat der Kulanzgedanke an Bedeutung gewonnen, um Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten.
- Es stehen vermehrt außergerichtliche Streitbeilegungsinstrumente zur Verfügung, wobei insb. die (institutionelle) Schiedsgerichtsbarkeit fallzahlenmäßig allerdings nicht derart maßgeblich ins Gewicht fällt, dass sie sich als zentraler Erklärungsansatz eignet (vgl. *Wagner*, a. a. O., S. 115; *Podszun/Rohner*, a. a. O., S. 10; *Paulsen*, „Commercial Court – Grundgedanken eines Zusatzangebotes der deutschen Ziviljustiz“, S. 2; IPA Working Paper 1/2014, S. 46).
- Die demographische Entwicklung erklärt den bundesweiten Rückgang der zivilprozessualen Fallzahlen nicht. So hat sich die Bevölkerungszahl zwischen 2002 und 2017 bei geringfügigen Schwankungen nahezu konstant entwickelt. Jedoch fällt auf, dass die Länder mit den stärksten Einbrüchen – bei nur geringfügigen Verschiebun-

gen – auch die stärksten Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen hatten (Sachsen-Anhalt: -9,2 %, Thüringen: -7,1 %, Mecklenburg-Vorpommern: -6,3 %, Sachsen: -4,8 %). Dem gegenüber wiesen diejenigen Länder, die leichte Anstiege bei den erledigten Fallzahlen zu verzeichnen haben, auch einen leichten Bevölkerungsanstieg auf (*Graf-Schlicker*, „Der Zivilprozess vor dem Aus?“, AnwBl. 7/14, S. 573).

4. Vor- und Nachteile von staatlicher und privater Gerichtsbarkeit

In der Diskussion werden sowohl der staatlichen Gerichtsbarkeit als auch der Schiedsgerichtsbarkeit – im Wesentlichen spiegelbildliche – Vor- und Nachteile zugewiesen, die im Folgenden übersichtsartig dargestellt werden:

a) Vorteile der staatlichen Gerichtsbarkeit

- Die staatliche Justiz verfügt über gut ausgebildete, unabhängige und neutrale Richter.
- Die deutschen Gerichte arbeiten systematisch, verlässlich und nachvollziehbar nach der Relationstechnik, was insb. die – im deutschen Rechtsraum ausgebildeten – international tätigen Rechtsanwälte als Vorteil hervorheben.
- Im Unterschied zur Schiedsgerichtsbarkeit besteht die Möglichkeit, Dritte – insb. per Streitverkündung – in den Rechtsstreit einzubeziehen.
- Staatliche – insb. höchstrichterliche – Urteile schaffen Präjudizien und damit Rechtssicherheit. Neu auftretende und wiederkehrende Fragen lassen sich durch höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich klären.
- Bei mangelnder Kooperation von Beteiligten können Zwangsmaßnahmen eingesetzt werden, z.B. gegen Zeugen.
- Das Kostenrisiko bleibt auch bei Honorarvereinbarungen mit den Rechtsanwälten kalkulierbar, da bei Unterliegen nur die gesetzlichen Gebühren zu erstatten sind.

b) Nachteile der staatlichen Gerichtsbarkeit

- Aus Sicht der Rechtssuchenden besteht Unsicherheit über die Person und „Güte“ des Richters. Auf Grund des Prinzips des gesetzlichen Richters

besteht keine Möglichkeit, bestimmte Richterpersönlichkeiten gezielt auszuwählen.

- Angemerkt wird, die staatlichen Gerichte verfügten bei hochkomplexen Streitigkeiten – beispielsweise aus dem Bereich Mergers & Acquisitions – häufig nicht über ausreichende – auch wirtschaftliche – Spezialkenntnisse.
- Es werde in der Regel kein „Verfahrensfahrplan“ festgelegt, das „case management“ sei – insb. in sog. „Umfangungsverfahren“ – oft unzureichend.
- Die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme findet regelmäßig gestückelt über längere Zeiträume und nicht zusammenhängend statt, insb. weil die Richter auf Grund der Pensen nicht die Möglichkeit haben, sich zeitweise ausschließlich einem komplexen Großverfahren zu widmen.
- Häufige Richterwechsel verzögern den Rechtsstreit.
- Wirtschaftsunternehmen scheuen die im staatlichen Verfahren vorgegebene Öffentlichkeit. Streitigkeiten sollen möglichst nicht unter den Augen der Presse ausgetragen werden, da hierunter der gute Ruf oder auch der Börsenwert leiden könnte.
- Die Ausstattung mit Kommunikationstechnik in den Gerichtssälen wird als unzureichend angesehen (Bildschirme, Datenleitungen). Die Wirtschaftsanwälte wünschen, auch während der mündlichen Verhandlung elektronisch mit „ihren“ Unternehmen kommunizieren zu können, um ad-hoc zusätzliche Informationen zu beschaffen.
- Im internationalen Geschäftsverkehr lässt sich ein deutscher staatlicher Gerichtsstand – jedenfalls bei Beteiligung eines deutschen Unternehmens – meist nicht durchsetzen, da ausländische Vertragspartner subjektiv kein ausreichendes Vertrauen in die Neutralität und Angst vor einem „Heimvorteil“ haben (vgl. *Wagner*, a. a. O., S. 131) („Bei einem Spiel gegen die Deutschen stellen wir keinen deutschen Schiedsrichter auf den Platz“).
- Staatliche Urteile sind nicht ohne weiteres global – sondern grundsätzlich nur in der Europäischen Union und den Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen v. 30.6.2005 – vollstreckbar.
- Ob die Dauer staatlicher Gerichtsverfahren negativ zu beurteilen ist, wird

unterschiedlich bewertet. Z.T. wird auf unangemessene Verfahrensdauern staatlicher Verfahren verwiesen. Stimmen aus der Wirtschaft erwähnen jedoch auch, dass Schiedsverfahren meist nicht zügiger verlaufen als klassische Gerichtsverfahren, selbst wenn hier mehrere Instanzen durchschritten werden. Dies hänge häufig mit der Auswahl und Zusammensetzung des Schiedsgerichts zusammen. Nach Auswertung der Rechtspflegestatistik des *Statistischen Bundesamts* – Fachserie 2.1 – ist festzustellen, dass sich die Dauer gerichtlicher Verfahren in den vergangenen Jahren zwar kontinuierlich erhöht hat, im europäischen Vergleich allerdings immer noch gut erscheint. Ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Landgericht dauerte 2017 im Schnitt 10,0 Monate, vor dem Amtsgericht 4,9 Monate. Verfahrensdauern über 24 Monate lassen sich vermehrt bei Streitwerten über € 100.000,- und in bestimmten Rechtsgebieten wie Arzthaftungssachen oder Bausachen feststellen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer wird von der *DIS* mit 9 Monaten, vom *ICC* mit 24 Monaten und vom *LCIA* mit 18 Monaten angegeben.

- Kein nennenswerter Nachteil gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit besteht wohl in den Kosten staatlicher Verfahren. So belaufen sich die Verfahrenskosten im klassischen Gerichtsverfahren – für erste und zweite Instanz – bei einem Streitwert von € 1 Mio. auf € 37.352,-, bei der *DIS* (3 Schiedsrichter) auf € 76.680,- und bei der *ICC* (3 Schiedsrichter) auf € 122.391,-. Bei einem Streitwert von € 10 Mio. betragen die entsprechenden Verfahrenskosten € 264.152,- (Justiz), € 231.885,- (*DIS*) und € 305.651 Euro (*ICC*).
- Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass Unternehmen in der Ausgestaltung und Handhabung des (materiellen) Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Schwäche des deutschen Rechts und damit der deutschen Gerichtsbarkeit sehen. Die strenge Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird im Business-to-Business-Geschäftsverkehr als unpassend und hemmend empfunden, weshalb die Anwendung deutschen Rechts häufig gemieden wird. Im internationalen Rechtsverkehr typische und seit lan-

gem praktizierte Vertragsklauseln würden von den Gerichten möglicherweise als unwirksam angesehen, was erhebliche Rechtsunsicherheit schaffe. Die Wirtschaft scheint hier allerdings gespalten. Kleinere Unternehmen, die sich häufig einer „erdrückenden“ Gestaltungsmacht des Vertragspartners gegenübersehen, befürworten die Inhaltskontrolle wohl überwiegend.

c) Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- Zentraler Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit – die von den Wirtschaftsanwälten bei Streitwerten ab € 500.000,- als sinnvolle Alternative angesehen wird – ist es, dass die Parteien ihre Schiedsrichter selbst auswählen können und damit in der Regel mehr Vertrauen in die Qualität – und insb. bei grenzüberschreitenden Fällen auch in die Neutralität – der Entscheider haben (vgl. *Wagner*, a. a. O., S. 136). Die Generalsekretärin der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (*DIS*) *Dr. Francesca Mazza* brachte dies damit auf den Punkt, dass man sich vor Schiedsgerichten gerade „nicht in Gottes Hand befinde“. Allerdings kann die Auswahl und Zusammensetzung der Schiedsgerichte auch Zeit kosten.
- Ein weiterer gewichtiger Vorteil ist die allgemeine Vertraulichkeit des Verfahrens. Zudem lassen sich – durch die einvernehmliche Nutzung von „in-camera“-Methoden und Ähnlichem – Geschäftsgeheimnisse im Schiedsverfahren besser schützen und selbst vor dem Verfahrensgegner geheim halten.
- Die Schiedsrichter sind meist – zugeschnitten auf den speziellen Fall – sehr kompetent, erfahren und engagiert, um auch für zukünftige Schiedsverfahren „im Geschäft“ zu bleiben. Schwächere Schiedsrichter werden schnell „herausgesiebt“ und nicht mehr beauftragt.
- Der Verfahrensablauf – auf dessen Gestaltung die Parteien Einfluss nehmen können – ist meist straffer und strukturierter. Regelmäßig finden frühe Verfahrenskonferenzen zur einvernehmlichen Erstellung eines „Verfahrensfahrplans“ statt. Die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme erfolgt meist am Stück, wenn nötig auch über Wochen. Auf Wunsch werden hier Wortprotokolle erstellt, es be-

steht die Möglichkeit von Kreuzverhören und Gegenüberstellungen (*Raeschke-Kessler*, „Schiedsverfahren gegen ordentliche Gerichtsbarkeit: Wie die Ziviljustiz stärken?“, *AnwBl.* 11/15, S. 824 f.). Präklusionsregelungen werden streng gehandhabt, um Verzögerungen zu vermeiden.

- Eine Übersetzung von Urkunden ist auf Grund der freien Vereinbarkeit der Verfahrenssprache regelmäßig nicht erforderlich.
- Der Ort des Schiedsverfahrens ist ebenfalls frei vereinbar, womit sich im internationalen Geschäftsverkehr gefürchtete „Heimvorteile“ ausschalten lassen. Ein Schiedsort in einem Drittstaat – beliebt sind hier Großbritannien, die Schweiz oder Singapur – erscheint aus Sicht internationaler Parteien neutraler.
- Schiedssprüche sind auf Grund der „New York Convention“ nahezu weltweit vollstreckbar. Das „New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ ist das wichtigste internationale Übereinkommen in Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit. Die 157 Vertragsstaaten verpflichten sich, privatrechtliche Schiedsvereinbarungen als Ausschluss des gerichtlichen Rechtswegs zu akzeptieren und Schiedssprüche von in anderen Staaten durchgeführten Schiedsverfahren anzuerkennen und zu vollstrecken.
- Das Schiedsverfahren ist ein „One shot process“. Es existiert kein verfahrensverlängernder Instanzenzug, was z.T. allerdings auch als Risiko angesehen wird.

d) Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- Die Konstituierung des Schiedsgerichts kann sich sehr aufwändig und verfahrensverzögernd gestalten.
- Schiedsverfahren sind auf zwei Parteien zugeschnitten. Mehrparteienverfahren führen zu Problemen insb. bei der Konstituierung eines Dreier-Schiedsgerichts.
- Dritte können nicht ohne Zustimmung in das Verfahren einbezogen werden, wie es das staatliche Gerichtsverfahren beispielsweise durch die Streitverkündigung ermöglicht.
- Gegenüber unkooperativen bzw. sogar destruktiven Beteiligten – insb. Zeugen – können keine Ordnungs- oder Zwangsmittel ergriffen werden.

5. Änderungsvorschläge in der rechtspolitischen Diskussion

In der rechtspolitischen Diskussion werden vielfältige Vorschläge erörtert, die zu einer Steigerung der Attraktivität des Justizstandortes Deutschland insb. für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten beitragen sollen. Aus Sicht der – durch die *Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister* am 6. und 7.6.2018 eingesetzten – *Länderarbeitsgruppe* erscheinen folgende Ansätze besonders diskussionswürdig:

a) Strukturelle Stärkung der Kammern für Handelssachen

Mit Blick auf die für Wirtschaftsstreitigkeiten vornehmlich zuständigen Kammern für Handelssachen besteht Handlungsbedarf. Wenn heute in 80-90 % der Fälle von den Beteiligten auf die Mitwirkung der Handelsrichter verzichtet und damit letztlich ein Einzelrichter tätig wird, sollte die Ausrichtung dieser Spruchkörper überdacht werden. Nach Einschätzung von Praktikern aus Anwaltschaft und Wirtschaft garantiert ein Dreiergremium aus spezialisierten Juristen auf Grund der Möglichkeit des kollegialen Austausches im Regelfall eine höhere Qualität, so dass bevorzugt die spezialisiert tätigen Zivilkammern angerufen werden. Deshalb könnte erwogen werden, Handelsstreitigkeiten – nach dem Vorbild des § 348 Abs. 2 ZPO – als originäre Kammersache in der Besetzung mit drei Berufsrichtern zu behandeln, wobei eine Übertragung auf den Einzelberufsrichter – etwa auf übereinstimmenden Antrag der Parteien – nicht ausgeschlossen bleiben müsste. Auf die Möglichkeit des zusätzlichen Einsatzes zweier Handelsrichter müsste auf Grund deren spezieller Erfahrungen und Kenntnisse – sowie der sich daraus gem. § 114 GVG ggf. ergebende Entbehrlichkeit eines Sachverständigengutachtens – weiterhin nicht verzichtet werden. Die Entscheidung über ihre Hinzuziehung könnte aber – entsprechend dem heutigen § 349 Abs. 3 ZPO – den Parteien überlassen werden. Auf diese Weise könnte die spezialisiert tätige Zivilkammer auch als Kammer für Handelssachen tätig werden.

b) Gezielte Zuteilung der Handelsrichter

Die Zuteilung der Handelsrichter könnte – nach Vorbild des *Zürcher Handelsgerichts* oder des *Handelsgerichts Wien* – möglichst passgenau nach Branchen und

Kenntnissen erfolgen. Eine – wie bisher – für individuelle Fachkenntnisse „blinde“ Auswahl der Handelsrichter schmälert den Nutzen ihrer Hinzuziehung offensichtlich erheblich.

c) Konzentration und Spezialisierung

Über die grundsätzliche Stärkung der Kammern für Handelssachen hinaus sollte es den Ländern erleichtert werden, spezielle bzw. komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten – beispielsweise aus dem Bereich Mergers & Acquisitions oder der internationalen Finanzbranche – im Wege der Konzentration und Spezialisierung in „Kompetenzzentren“ zusammenzuführen, wobei die gesetzlichen Grundlagen durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Landesjustizverwaltungen effizienter zu gestalten wären. Insofern ist zunächst auf den Beschluss der *Justizministerinnen und Justizminister* zu TOP 1.5 ihrer *Herbstkonferenz* am 9.11.2017 in Berlin zu verweisen. Eine „strenge“ Konzentration von komplexen Wirtschaftsverfahren bei nur wenigen Gerichten erscheint möglich, da dem Aspekt der räumlichen Nähe bei Business-to-business-Streitigkeiten keine nennenswerte Bedeutung zukommt.

Nachdem der Bund das aus seiner Sicht erforderliche Mindestmaß an Spezialisierung nunmehr in §§ 72 a, 119 a GVG geregelt hat, erscheint es in diesem Kontext sachgerecht, den Ländern eine weitergehende, landeseinheitliche Spezialisierung durch eine entsprechende Länderöffnungsklausel in Verbindung mit einer Verordnungsermächtigung zu ermöglichen. Eine weitergehende – über die Regelung des § 95 GVG hinausgehende – „Binnen-Spezialisierung“ im Bereich der Kammern für Handelssachen erscheint angezeigt, da die Bearbeitung von Streitigkeiten einer hochkomplexen und internationalen Wirtschaftswelt in zunehmendem Maße – neben guten Kenntnissen des Prozessrechts und des materiellen Rechts – ein tiefgreifendes Verständnis für die zu beurteilenden Sachverhalte erfordert. Dieses besondere Wissen kann von Richterinnen und Richtern, die sich schwerpunktmäßig – idealer Weise nahezu ausschließlich – mit einer Spezialmaterie beschäftigen, besser erworben, aktualisiert und angewandt werden.

d) Englisch als Verfahrenssprache

Auch mit Blick auf die Reformen in den Niederlanden, Belgien und Frankreich

sollte in Deutschland – entsprechend den Beschlüssen des *Bundesrates* v. 7.5.2010 (Drs.-Nr.: 42/10(B)), 14.3.2014 (Drs.-Nr.: 93/14(B)), und 2.3.2018 (Drs.-Nr.: 53/18 (B)) zur Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen – die Möglichkeit geschaffen werden, ein handelsrechtliches Verfahren von der Klageschrift bis zum rechtskräftigen Urteil in englischer Sprache führen zu können.

Dem Thema „Englisch als Verhandlungssprache“ kommt zwar keine alleinige, jedoch eine nicht unerhebliche ergänzende Bedeutung – und zwar nicht nur im Hinblick auf das Sprachregime in der mündlichen Verhandlung – zu. Nach Aussage erfahrener Anwälte werden Verträge inzwischen sogar im nationalen Business-to-Business-Verkehr in englischer Sprache geschlossen. Es stellt nachvollziehbar eine erhebliche Erleichterung dar, wenn diese nicht erst zeit- und kostenaufwändig übersetzt werden müssten, sondern unmittelbar vorgelegt werden könnten (vgl. *Wagner*, a. a. O., S. 213). Dies ist nach geltender Rechtslage zwar grds. möglich (§ 142 Abs. 3 ZPO), allerdings obliegt die Entscheidung hierüber dem Gericht. Nach Auffassung der Experten wird in der gerichtlichen Praxis noch zu häufig die Vorlage von Übersetzungen verlangt. Schließlich wäre als flankierende Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität des Justizstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb erwägenswert, auch für die vor den Oberlandesgerichten geführten gerichtlichen Verfahren in Schiedssachen (§§ 1062 ff. ZPO) die Verfahrensführung in englischer Sprache zuzulassen.

e) Erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte erscheint bei Handelsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten – von beispielsweise (einer/fünf/zehn) Mio. Euro – erwägenswert, um den Parteien in Anlehnung an die Schiedsgerichtsbarkeit ein im Instanzenzug „abgeflachtes“, aber dennoch hochqualitatives Verfahren anzubieten. Ergänzend sollte auch für diese erstinstanzlichen Verfahren bei den Oberlandesgerichten die Möglichkeit geschaffen werden, die Verfahren vor spezialisierten, wirtschaftserfahrenen Senaten flexibel und in Abstimmung mit den Parteien in eng-

lischer Sprache zu führen. Gegen erstinstanzliche Urteile der Oberlandesgerichte in großvolumigen Wirtschaftsstreitigkeiten sollte die Revision zum Bundesgerichtshof stets zulässig sein.

f) Vertrauliches Verfahren

Weiterhin ist zu prüfen, ob neben dem – auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben – mit höchsten Verfahrensgarantien versehenen – dadurch aber mitunter „trägen“ – klassischen Gerichtsverfahren, bei entsprechendem Einverständnis der beteiligten Streitparteien flexiblere, vertrauliche und zügige Verfahrensangebote geschaffen werden sollten. Sollte sich auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben ein vollumfänglich vertrauliches Erkenntnisverfahren nicht realisieren lassen, könnte – in entfernter Anlehnung an die bereits heute bestehende Möglichkeit, innerhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens vertraulich und ohne detaillierte Verfahrensvorgaben vor einem Güterichter zu verhandeln – auch ein „Schlichtungsverfahren“ vor den spezialisierten Wirtschaftsgerichten in Erwägung gezogen werden, das bei Einvernehmlichkeit die Flexibilität und Vertrau-

lichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit bietet. Ggf. wäre denkbar, den Parteien die Möglichkeit zu geben, ein derartiges Verfahren einem Rechtsstreit vorzuschalten und sich beim Übergang in ein Streitiges Verfahren in ihrem Vortrag noch einmal neu aufstellen zu können.

g) Moderne Methoden der Prozessleitung

Auch wenn die Zivilprozessordnung „moderne“ Methoden der Prozessleitung – wie die frühe Strukturierung des Verfahrens in Absprache mit den Parteien oder ein aktives „case-management“ – bereits zulässt, könnte deren Bedeutung durch eine ausdrückliche Kodifizierung – etwa in einem gesonderten Buch der Zivilprozessordnung für die Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten/Commercial Courts – mit dem Ziel hervorgehoben werden, dass sie auf Grund der besseren Wahrnehmbarkeit auch häufiger von der Richterschaft angewandt werden. Daneben gilt es, das Zivilprozessrecht um Elemente, die sich in der Schiedsgerichtsbarkeit bewährt haben (z.B. Wortprotokolle durch „court reporter“ oder „witness-conferencing“) fortzuentwickeln.

zelen Branchen und den dort anzutreffenden Fragen, welche die Digitalisierung – branchenspezifisch – stellt (Gesundheitswesen, automatisiertes Fahren, Energiesektor und Versicherungswirtschaft, Elektroindustrie und eben auch die Bankenwelt – FinTech). Insider berichten hier und geben reichlich ihr Know-how zum Besten. Am Schluss stehen dann zwei Kapitel, welche der Selbstregulierung in Europa (noch in den Kinderschuhen) und in den USA gewidmet sind.

Aus diesem bunten und sehr spannend zu lesenden breiten Strauß an Rechtsfragen seien nur zwei herausgegriffen: Ob in der Tat die Haftung für Fehler/Versagen von Maschinen, die im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) tätig sind, nach den Regeln der Produkthaftung (ProdHaftG) zu lösen sind (Susanne Wende, Teil 2, Kap. C Rdnr. 68 ff.) könnte i. E. durchaus zweifelhaft sein. Denn die entscheidende und grundlegend neue Frage ist ja die, ob der Staat es überhaupt zulassen kann und auch darf, dass sich bei Betreiben von KI Haftungsrisiken ergeben, die – wegen des selbstlernenden Effekts der KI – vom Menschen nicht vorhersehbar sind. Da versagt der Hinweis auf den Stand von Wissenschaft und Technik als Parameter der zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG). Hier realisiert sich aber auch nicht unbedingt das, was man als „Entwicklungsrisiko“ einordnen kann. Vielmehr versagt hier möglicherweise auch der vom BVerfG in seinem Kalkar-Beschluss (BVerfG NJW 1979, 359) angeführte Parameter, dass nämlich die Sicherheitsanforderungen (beim Betreiben eines Atomkraftwerks) solche sein müssen, die es praktisch nach dem Stand der menschlichen Erkenntnis ausschließen, dass sich für Leib, Leben und Gesundheit eines Dritten Gefahren und Schädigungen realisieren. Das führt wohl, wenn man diesen Gedanken weiterdenkt, zwingend zu einer staatlich anzuordnenden Zwangsversicherung, über deren Höchstdeckungssummen ein gesellschaftlicher Konsens herbeizuführen ist. Es ist daher nicht unbedingt so, dass in solchen Fällen nur ein „Fehlverhalten“ anzunehmen wäre (Rdnr. 70), sodass i. E. auch nicht nur auf die bekannte „Risk-utility“-Analyse zurückgegriffen werden darf (so allerdings auch Wagner,

REZENSIONEN

Thomas Sassenberg / Tobias Faber, **Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things. Praxisfragen und Perspektiven der digitalen Zukunft, München (C. H. BECK) 2017, ISBN 978-3-406-70869-5, € 149,-**

Rundheraus sei es gesagt, dieses Buch gehört unbedingt auf den Schreibtisch eines jeden Anwalts, der ein Mandat bearbeitet, das auch nur ansatzweise Rechtsfragen berührt, welche die digitale Technik oder – allgemeiner gesagt – Fragen der Industrie 4.0 zum Gegenstand haben. Die Begründung erschließt sich schnell, wenn man das Werk zur Hand nimmt: Zu sehen gilt es ja, dass das „Internet of Things“ und damit auch die rasante, dynamische und höchst innovative Fortentwicklung der Technik als eine „disruptive technology“ zu werten sind, deren Folgen eben auch das nach sich ziehen, was viele – nicht zu Unrecht – dann als „disrupted law“ (Twigg-Flesner) bezeichnen. Wenn sich also ganz neue, innovative Rechtsfragen stellen, dann

hilft in aller Regel kein Blick in die Rechtsprechung und auch die Mehrzahl der Kommentare hüllen sich mehr oder weniger in beredtes Schweigen. Was hier allein hilft – und davon gibt das hier anzuzeigende Buch in trefflicher Weise Beispielhaftes – ist die technologisch-rechtliche Expertise der Autoren, also ihre Insiderkenntnisse.

Der Bogen, den die Autoren hier spannen, ist daher auch in der Tat beeindruckend: Neben der Darstellung allgemeiner Rechtsfragen (u. a. Rechtsschutz maschinengenerierter Daten, Forschung und Entwicklung, Haftung, einschließlich Kartellrecht) werden Rechtsfragen des Vertragsabschlusses und auch der Vertragsgestaltung behandelt. Von ganz besonderem Wert aber sind dann in einem dritten Teil die Erläuterungen zu den ein-

AcP 217 (2017), 708, 728 ff.). Denn Maß und Häufigkeit des Fehlerverhaltens der KI sind nicht vorhersehbar. Es fehlt also am Risikoprofil.

Oder ein zweiter Gedanke: Wenn wir uns auch im Bereich des Vertragsrechts der Frage öffnen müssen, ob denn in der Tat die Kommunikation zwischen Maschine und Maschine (KI) den Regeln des – personenbezogenen – Vertrags folgen soll, dann kann man durchaus die Frage stellen, ob denn die Rechtsfigur der „Blanketterklärung“ der zutreffende Ansatz ist (Tobias Faber, Teil 3, Kap. A Rdnr. 43 ff. – allerdings nur: Agententheorie). Denn bei Einsatz von KI ist ja bekannt, dass sich die „Kommunikation“ zwischen den Maschinen auch so entwickeln kann, dass mehr oder weniger erhebliche Störungen (Fehlverhalten) auftreten können, die nicht vorhersehbar sind. Frage: Bleibt es gleichwohl dann bei einer

rechtsgeschäftlichen Zurechnung einer solchen (fehlerhaften) Erklärung oder zielt die angemessene und auch als gerecht einzustufende Lösung nur darauf ab, die Haftungsfragen zu adressieren?

Es reicht leider Platz nicht, die Debatte weiter auszuspinnen. Das wäre gewiss ausgesprochen reizvoll. So bleibt eben nur die Feststellung, die lobende, wie hinzuzusetzen ist: Was will ein Autor oder – hier: ein Autorenteam – mehr als dass der *Rezensent*, angestoßen von den Gedanken der Lektüre, einen wissenschaftlichen Streit beginnt. Denn ohne diesen werden sich die Rechtsfragen der „Technik 4.0“ und die des „Internet of Things“ nicht befriedigend lösen lassen.

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen ist IWRZ-Schriftleiter und Rechtsanwalt in der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen Partnerschaft mbB in Köln.

Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht

Der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein lädt herzlich ein zur:

Mitgliederversammlung 2018

Donnerstag, 1.11.2018 um 17:45 Uhr
Maritim proArte Hotel Berlin, Friedrichstraße 151, 10117 Berlin

Tagesordnung:

- TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 9.11.2017
- TOP 2 Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses
- TOP 3 Bericht des Schatzmeisters
- TOP 4 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 5 Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
- TOP 6 Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses
- TOP 7 Wahl des Kassenprüfers
- TOP 8 Verschiedenes

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der AG IWR können Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft bis spätestens 21 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsstelle (Deutscher Anwaltverein – Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht –, Littenstraße 11, 10179 Berlin) gestellt werden.

VERANSTALTUNGSBERICHTE

23. Deutsch-französisches Seminar und 9. Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag

Bei dem am 29./30.3.2019 stattfindenden 23. Deutsch-französischen Seminar und dem 9. Europäischen Handels- und Gesellschaftsrechtstag in Freiburg im Breisgau werden folgenden Themenbereiche im Vordergrund stehen:

- Die transatlantischen Beziehungen: Herausforderungen und Chancen der Europäer
- Neue Zölle, Tarife und Sanktionen: Auswirkungen auf laufende Verträge und die Vertragsgestaltung
- Herausforderung Brexit: Praktische Empfehlungen für den Rechtsverkehr zwischen EU27 und Großbritannien
- Geschäfte mit dem Iran unter dem Druck von Sanktionen aus den USA: Auswirkungen auf bestehende Vertragsbeziehungen, Lösung über eine gemeinsame europäische „Clearing-Stelle“?
- Zollrecht und Exportkontrolle: Neue Freihandelsabkommen mit Japan, Canada und China: Chancen für europäische Unternehmen
- Quo vadis, Europäische Union? Reformpläne der Kommission und Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Diese und andere aktuelle Entwicklungen im deutschen, französischen und europäischen Wirtschaftsrecht werden Diskussionsstoff für Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, Frankreich, Österreich, der Schweiz und ganz Europa bilden.

VERANSTALTUNGEN/TERMINE

1./2.11.2018

ARGE IWR, DAA

4. Internationaler Wirtschaftsrechtstag

Berlin

1.11.2018

ARGE IWR

Mitgliederversammlung der ARGE Internationales Wirtschaftsrecht im Rahmen des IWRZ

(s. hierzu die Tagesordnung unter der Rubrik Veranstaltungsberichte)

29./30.3.2019

ARGE IWR, ARGE Handels- und Gesellschaftsrecht, ACE

23. Deutsch-französisches Seminar und 9. Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag

Freiburg im Breisgau

31.5./1.6.2019

Koop. mit der UIA, der Vereinigung der italienischsprachigen Anwälte, der Mailänder Anwaltskammer und dem DAV Italien

10. Deutsch-Italienisches Seminar

Villa Vigoni, Italien